

**Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Münsingen GmbH
zur Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die
Erdgasversorgung im Niederdruck
(Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)
Stand: 01. Januar 2017**

**In Ausfüllung der vorstehenden Verordnung (NDAV) gelten die Ergänzenden Bestimmungen des
Gasnetzbetreibers Stadtwerke Münsingen GmbH (SWM) in der jeweils gültigen Fassung.**

1. Baukostenzuschüsse (BKZ) (§ 11 NDAV)

Die SWM erheben Baukostenzuschüsse nur in Einzelfällen aufgrund von Sondervereinbarungen.

2. Netzanschlusskosten (§§ 5 - 9 NDAV)

- 2.1 Die Herstellung sowie die Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Kunden sind unter Verwendung der von den SWM zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 2.2 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 2.3 Die Tiefbauarbeiten werden vom Anschlussnehmer durchgeführt und direkt mit dem Tiefbauunternehmen abgerechnet. In Sonderfällen werden die Tiefbauarbeiten von den SWM durchgeführt und an den Anschlussnehmer mit einem Aufschlag weiterberechnet. Die Höhe des Aufschlags ist im jeweils gültigen Preisblatt genannt.
- 2.4 Die Netzanschlussleitung kann nach Ermessen der SWM in Stahl oder Kunststoff (z.B. PE-HD) ausgeführt werden.
- 2.5 Der Anschlussnehmer erstattet den SWM die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach tatsächlichem Aufwand.
- 2.6 Der Anschlussnehmer erstattet den SWM die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- 2.7 Die SWM sind berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
- 2.8 Bei nachträglichen Netzerweiterungen in bebauten Gebieten können die SWM Sonderregelungen festlegen.

3. Vorauszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

- 3.1 Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erheben die SWM angemessene Vorauszahlungen.
- 3.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, können die SWM auf die Netzanschlusskosten angemessene Vorauszahlungen erheben.
- 3.3 Der Beginn der Arbeiten zur Herstellung des Netzanschlusses kann in diesen Fällen von der vorherigen Bezahlung der Abschlagszahlung auf den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

4. Inbetriebsetzung (§ 14 NDAV)

- 4.1 Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses (einschließlich Druckregler und Zähler) erfolgt durch die SWM oder deren Beauftragten zusammen mit der Inbetriebsetzung der Gasanlage des Kunden. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes und bei der SWM gemeldetes Installateurunternehmen.
- 4.2 Für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage können Kosten erhoben werden. Werden in der Kundenanlage Mängel festgestellt, durch die eine Inbetriebsetzung nicht möglich ist oder die eine Nachprüfung erforderlich machen, sind die SWM berechtigt, dem Anschlussnehmer die Mehrkosten zu berechnen.
- 4.3 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

5. Zahlungsverzug (§ 23 NDAV) und Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses (§ 24 NDAV)

- 5.1 Die SWM sind berechtigt, für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung sowie für jede Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung Kosten an den Anschlussnehmer / Anschlussnutzer (Kunden) zu berechnen.
- 5.2 Die Höhe der Kosten ist im jeweils gültigen Preisblatt genannt.

6. Sonstige Kostenberechnungen

- 6.1 Gebühren, die von Geldinstituten dem Kunden in Rechnung gestellt werden, kann der Kunde nicht an die SWM weiterberechnen. Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder bei Rücklastschriften entstehen, können die SWM die von den Geldinstituten erhobenen Beträge zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr an den Kunden weiter berechnen.
- 6.2 Die Höhe der Bearbeitungsgebühr ist im jeweils gültigen Preisblatt genannt.

7. Mitteilungspflicht (§ 19 NDAV)

Der Kunde ist nach § 19 (2) NDAV verpflichtet, den SWM Erweiterungen und Änderungen seiner Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen mitzuteilen. Hierzu gehören auch die Angaben über die Nennwärmeleistung der mit Erdgas betriebenen Verbrauchseinrichtungen.

8. Allgemeine Bestimmungen

- 8.1 Die SWM behalten sich Änderungen der Ergänzenden Bestimmungen sowie die Anpassung der zurzeit gültigen Preise an die jeweilige Kostensituation vor.
- 8.2 Bei dem Begriff Gas in diesen Ergänzenden Bedingungen und dem Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bestimmungen handelt es sich um Erdgas. Das vom Gaszähler erfasste Volumen des Gases in m³ wird unter Anwendung der Technischen Regeln des DVGW für die Gasmengenmessung (Arbeitsblatt G 685 u. a.) in Energie umgerechnet und in Rechnung gestellt. In den vergangenen Jahren lag der Verrechnungsbrennwert bei einem Effektivdruck von 22 mbar in Abhängigkeit von der Höhenlage des Versorgungsbereiches zwischen 9,5 und 10 kWh/m³ (unverbindliche Richtwerte). Der jeweils aktuelle Verrechnungsbrennwert kann der Abrechnung entnommen werden.

9. Verbraucherstreitbeilegung

Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit unseren Leistungen können an unseren Verbraucherservice per Post (Stadtwerke Münsingen GmbH, Postfach 13 63, 72523 Münsingen), telefonisch (07381 / 93 71 39), per Telefax (07381 / 93 71 20) oder per E-Mail (info@sw-muensingen.de) gerichtet werden.

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Ihnen als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden.

Sofern Sie als Verbraucher eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragen, sind wir als Netzbetreiber verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Voraussetzung hierfür ist, dass zuvor unser Verbraucherservice von Ihnen kontaktiert wurde und keine einvernehmliche Lösung zur Beilegung der Streitigkeit zwischen Ihnen als Verbraucher und uns als Netzbetreiber gefunden werden konnte:

Schlichtungsstelle Energie e. V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Telefon: 030 / 2757240 – 0
Telefax: 030 / 2757240 – 69
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

10. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01. Januar 2017 in Kraft.